

Vereinsstatuten Volley Solothurn

1. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Volley Solothurn besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.
- Art. 2 Volley Solothurn bezweckt die Ausübung und Förderung des Volleyballsports.
- Art. 3 Volley Solothurn ist Verbandsmitglied von Swiss Volley, Swiss Volley Region Solothurn und der Vereinigung Solothurner Sportvereine; er anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Volley Solothurn umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Minis
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen, welche regelmässig an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen.
- Art. 7 Minis sind Mädchen und Knaben spielberechtigt bis und mit Kategorie U13, welche regelmässig an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Volleyballsport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Volley Solothurn, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 10 Freimitglieder sind regelmässig für den Verein tätig, ohne Leistungen zu beziehen. Der Vorstand entscheidet über den Status eines Freimitgliedes.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 11 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2.3. Rechte und Pflichten

- Art. 12 Jedem Mitglied sind die Statuten und Reglemente in schriftlicher oder elektronischer Form verfügbar zu machen. Wer Volley Solothurn beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.
- Art. 13 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen termingerecht zu erbringen.
- Art. 14 Folgende Mitgliederkategorien sind an der Generalversammlung stimmberechtigt:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Vorstand

2.4. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 15 Der Austritt aus dem Verein hat spätestens bis Ende April schriftlich an das Präsidium zu erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der ganze Jahresbeitrag erhoben.
- Art. 16 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand, ohne Angabe von Gründen, erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Organisation

- Art. 17 Vereinsjahr: Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.
- Art. 18 Die Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

3.1. Die Generalversammlung

- Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Diesem Begehren ist innert 60 Tagen zu entsprechen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 30 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 21 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- Protokoll
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnung und Revisoren-Bericht
 - Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Beschlussfassung über Anträge

- Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 22 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 23 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Für beide gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern es die Statuten nicht besonders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

3.2. Der Vorstand

- Art. 24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 25 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Aktuariat
 - Finanzen
 - Technische Leitung
- Art. 26 Der Vorstand kann durch weitere Personen ergänzt werden. Spezielle Funktionen kann der Vorstand an weitere Personen übertragen.
- Art. 27 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 28 Für den Volley Solothurn zeichnen rechtsverbindlich das Präsidium zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- Art. 29 Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt an alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

3.3. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 30 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person als Revisionsstelle.
- Art. 31 Die Revisionsstelle hat die Rechnung des Volley Solothurn, die Bücher und die Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.
- Art. 32 Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzielle Mittel

4.1. Vereinsmittel

- Art. 33 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4.2. Mitgliederbeitrag und Haftung

- Art. 34 Der Verein Volley Solothurn lehnt sämtliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder ab. Der Volley Solothurn empfiehlt allen Mitgliedern, sich privat gegen Unfall zu versichern.
- Art. 35 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Spezialriegen

- Art. 36 Der Volley Solothurn kann Spezialriegen führen. Die Grundlagen sind in den Reglementen, die von der Generalversammlung zu genehmigen sind, festzuhalten.

6. Statutenrevision, Auflösung des Vereins Volley Solothurn

- Art. 37 Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Art. 38 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die GV. Der Antrag muss vom Vorstand oder von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. An der GV selbst entscheidet das $\frac{2}{3}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen über die Auflösung.
- Art. 39 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Sports gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11.08.2021 beschlossen.

Der Präsident:
Gerd Müller



Die Aktuarin
Anja Bernasconi

